

Beitragsordnung der Studierendenschaft der HTW des Saarlandes

--- gemäß StuPa-Beschluß vom 18.07.2013 ---

Die Studierendenschaft gibt sich gemäß §72 Absatz 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes vom 23. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 2010 (Amtsbl. I S. 1406), folgende Beitragsordnung.

§1 Beiträge

- (1) Zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.
- (2) Das Studierendenparlament setzt die Höhe der Beiträge für ihre Mitglieder fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist.
- (3) Das Studierendenparlament prüft die Einhaltung der satzungsgemäßen Verwendung laut Satzung der Studierendenschaft.
- (4) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation und Rückmeldung fällig und werden von der für die HTWdS zuständigen Kasse vereinnahmt.
- (5) Die Beiträge müssen zwei Monate vor Rückmeldungsbeginn innerhalb einer Beschlussfassung vom Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit festgelegt werden. Sollte zwei Monate vor Rückmeldungsbeginn keine Änderung der Gebührenhöhe beschlossen worden sein, wird der Beitrag des letzten Semesters bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung erhoben.

§2 Gliederung der Beiträge

- (1) Die Beschlussfassung über die Beiträge müssen mindestens die Beiträge für die Studierendenschaft, der Sozialbeitrag und das Semesterticket umfassen. Eine Erhebung von weiteren Beiträgen ist zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben der Studierendenschaft zulässig.
- (2) Die Beiträge für die Studierendenschaft werden ausschließlich für die satzungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft verwendet. Aus diesen Beiträgen wird den Fachschaften gemäß Satzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Betrag vom Studierendenparlament zugewiesen.
- (3) Die Studierendenschaft stellt zur Sicherstellung des Mensabetriebes den notwendigen Beitrag zur Verfügung. Hierbei ist insbesondere §1(2) zu berücksichtigen.
- (4) Der Beitrag für das Semesterticket wird vertragsgemäß an die Beförderungsbetriebe ausgezahlt.

§3 Rückerstattung des Semestertickets

Für die Rückerstattung des Semestertickets wird eine eigene Ordnung erlassen.

§4 Gültigkeit und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wurde am 18.07.2013 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.
- (2) Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung am schwarzen Brett der Studierendenschaft, und nach Zustimmung des dafür zuständigen Ministeriums, in Kraft.
- (3) Zum Erlass und zur Änderung dieser Beitragsordnung ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlamentes notwendig, die Ordnung benötigt die Zustimmung des dafür zuständigen Ministeriums.
- (4) Für die Übergangszeit bis zum Erlass einer Ordnung zur Rückerstattung des Semestertickets, sind die Regelungen der Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 21.07.1998 anzuwenden.